



Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2004/2005
ausgegeben am 1. Dezember 2004
9. Stück

- 33) **Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 34) **Änderung des Studienplans Wirtschaftsinformatik**
- 35) **Änderung des Curriculums der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften, Studienzweig Sozioökonomie**
- 36) **Änderung des Studienplans Internationale Betriebswirtschaftslehre**
- 37) **Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal**

33) **Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat hat in seiner 8. Sitzung vom 17. November 2004 die von der Studienkommission in ihrer Sitzung vom 5.11.2004 beschlossene Prüfungsordnung genehmigt.

Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien

- § 1 Begriffbestimmungen
- § 2 Prüfungstermine
- § 3 Anmeldung zu Prüfungen
- § 4 Prüfungssenate
- § 5 Durchführung der Prüfungen
- § 6 Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen
- § 7 Ermittlung der Fachnoten
- § 8 In-Kraft-Treten

Begriffsbestimmungen

§ 1 (1) Die Curricula für Studien an der Wirtschaftsuniversität Wien bestehen aus den Studienplänen und dieser Prüfungsordnung.

(2) Im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht oder nicht ausschließlich auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.
3. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

(3) Im Geltungsbereich der aufgrund des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes (AHStG) erlassenen Studienpläne gelten die Bestimmungen des § 16 AHStG in der letzten Fassung (BGBl. Nr. 508/1995) sinngemäß.

(4) Im Geltungsbereich der aufgrund des Universitätsstudiengesetzes (UniStG) erlassenen Studienpläne gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 UniStG in der letzten Fassung (BGBl. I Nr. 121/2002) sinngemäß, soweit Abs 1 nichts Abweichendes anordnet.

Prüfungstermine

§ 2 (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.

(2) Prüfungstermine hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen und bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch in lehrveranstaltungsfreien Zeiten abgehalten werden.

(3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen. Er oder sie ist berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(4) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.

Anmeldung zu Prüfungen

§ 3 (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Prüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen oder Prüfer
2. Durchführung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Wirtschaftsuniversität Wien jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der dritten Wiederholung einer Prüfung nicht entsprochen wird, hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer oder der Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Bei Fachprüfungen sind die Studierenden berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre schriftlich abzumelden.

Prüfungssenate

§ 4 (1) Für die kommissionellen Prüfungen gemäß § 32 der Satzung iVm § 77 Abs 3 UG 2002 hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrer an der Wirtschaftsuniversität mit Lehrbefugnis in dem zu prüfenden oder einem verwandten Fach anzugehören. Zumindest ein Mitglied hat das zu prüfende Fach zu vertreten. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat den Vorsitz zu übernehmen oder ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern zusammzusetzen ist. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Durchführung der Prüfungen

§ 5 (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu übermitteln.

(3) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen.

(4) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern.

(6) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen.

(7) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen

§ 6 (1) Neben der Beurteilung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer ein Gutachten zur Diplom- oder Magisterarbeit zu erstellen und mit der Beurteilung der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu übermitteln. § 33 Abs 4 der Satzung gilt auch für diese Gutachten.

(2) Neben der Beurteilung sind von beiden Beurteilerinnen oder Beurteilern Gutachten zur Dissertation zu erstellen und mit der Beurteilung der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu übermitteln. § 34 Abs 2 bis 4 der Satzung gelten auch für diese Gutachten.

(3) Zu Dissertationen sind abstracts in deutscher und englischer Sprache zu verfassen und in die Arbeit einzubinden. Sollte die Textsprache weder englisch noch deutsch sein, sind die abstracts in der Textsprache und in deutscher Sprache zu verfassen. Nach der Beurteilung sind die abstracts von der Studierenden oder vom Studierenden in elektronischer Form in der Bibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien einzureichen.

Ermittlung der Fachnoten

§ 7 (1) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

(2) Besteht ein Fach aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem

1. die Note jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles mit der Semesterstundenzahl der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
2. die gemäß Z 1 errechneten Werte addiert werden,
3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der Semesterstunden der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden ist.

In-Kraft-Treten

§ 8 Diese Verordnung tritt mit dem Semester nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

34) Änderung des Studienplans Wirtschaftsinformatik

Der Senat der WU hat in seiner 8. Sitzung am 17. November 2004 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 5. November 2004 auf Änderung des Curriculums der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik genehmigt.

1. In Anhang 4: Überschneidungen des Studienplans für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Wirtschaftsinformatik ist in der Auflistung der Überschneidungen folgender Absatz 4 hinzuzufügen: „Geo-Informationssysteme (§ 11 Abs 1 bzw. § 16 Z 4) und E-Business (§ 9 Abs 1)“.
2. In der In der ersten Zeile ist die Wortfolge „Punkt 1) bis 3)“ zu ersetzen durch „Punkt 1) bis 4)“.
3. Diese Änderungen treten mit 21.2.2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

35) Änderung des Curriculums der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften, Studienzweig Sozioökonomie

Der Senat der WU hat in seiner 8. Sitzung am 17. November 2004 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 5. November 2004 auf Änderung des Curriculums der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften, Studienzweig Sozioökonomie, genehmigt.

1. In Anhang 3: Interdisziplinäre Vertiefungsfächer – Studienzweig Sozioökonomie des Studienplans Wirtschaftswissenschaften ist in der Liste der Vertiefungsfächer mit Prüfungsmodus A die Wortfolge „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ zu streichen und an der alphabetisch richtigen Stelle „Change Management und Management Development“ sowie „Personalmanagement“ einzufügen.
2. In Anhang 3: Interdisziplinäre Vertiefungsfächer – Studienzweig Sozioökonomie des Studienplans Wirtschaftswissenschaften ist in der Liste der Vertiefungsfächer mit Prüfungsmodus B ist die Wortfolge „Derzeit gibt es keine Fächer zu diesem Prüfungsmodus.“ zu streichen und „Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Organisationen (Public Management)“ sowie „Verhaltenswissenschaftlich orientiertes Management“ einzufügen.
3. Übergangsregelung:
Der bisherige Text des § 28 erhält die Absatzbezeichnung „1“. Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt: „Ordentliche Studierende, die den Studienzweig Sozioökonomie gewählt haben und bereits vor dem Sommersemester 2005 zu zumindest einer Lehrveranstaltung im Vertiefungsfach „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ angemeldet waren, bleiben berechtigt, dieses Vertiefungsfach bis zum Ende des Wintersemesters 2006/07 abzuschließen.“
4. Diese Änderungen treten mit 21.2.2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

36) Änderung des Studienplans Internationale Betriebswirtschaftslehre

Der Senat der WU hat in seiner 8. Sitzung am 17. November 2004 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 5. November 2004 auf Änderung des Curriculums der Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaftslehre genehmigt.

1. In Anhang 4: Überschneidungen des Studienplans Internationale Betriebswirtschaftslehre wird die Tabelle folgendermaßen erweitert:

abgeschlossenes Fach	ausgeschlossenes Fach
Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels	Kompetenzfeld: Internationalisierung und Standortwahl
Kompetenzfeld: Internationalisierung und Standortwahl	Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels

2. Übergangsregelung :

In § 21 ist folgender Absatz 3 hinzuzufügen: „Die in Anhang 4 genannte Ausschlussregel für die Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels und das Kompetenzfeld Internationalisierung und Standortwahl gilt für jene Studierenden nicht, die sich in jedem der beiden Fächer vor dem Sommersemester 2005 zu zumindest einer Lehrveranstaltung angemeldet haben.“

3. Diese Änderungen treten mit 21.2.2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

37) Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal

ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- **Frauenförderung:**
Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmefordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/groups/akgleich/local.html>.
- **Reise- und Aufenthaltskosten:**
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1.) Im **Institut für Volkswirtschaftstheorie und –politik, Abteilung VW1**, ist voraussichtlich ab 17. Jänner 2005 bis 30. September 2005 **1 Posten für einen Wissenschaftlichen Mitarbeiter/ eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin, vollbeschäftigt**, (ArbeitnehmerIn der Wirtschafts-universität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **ersatzmäßig** zu besetzen.

Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:

EU-Bürger/in, abgeschlossenes Diplomstudium

Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:

Studienrichtung Volkswirtschaft; Lehrerfahrung (auch auf Englisch), Erfahrung im empirischen Arbeiten (Ökonometrie), Einsatzbereitschaft und Kooperationsfähigkeit, Forschungsinteresse im Rahmen des Arbeitsschwerpunkts der Abteilung (Öffentliche Wirtschaft, Geld- und Finanzpolitik), sowie im Rahmen eines der beiden Forschungsschwerpunkte, an denen die Abteilung beteiligt ist (Wachstum und Beschäftigung in Europa oder Internationale Steuerkoordinierung)

Kennzahl: 31805

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Angabe über den Studienerfolg (ohne Originalzeugnisse) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONAL-ABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.

Ende der Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2004

Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Chr. Badelt